

### **Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBI. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 25. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

#### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
- c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im englischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c).

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf und
- c) mindestens 3-monatiger zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, dessen Beginn nicht länger als 3 Jahre vor Beginn des Studiums zurückliegt.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,4. Bei einem Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die alle beiden Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenhebung um 0,6. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) wird auf 8 % festgelegt.

## § 9 Inkrafttreten

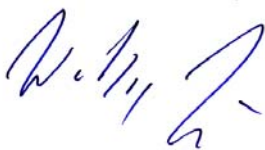
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Liste der Ausbildungsberufe

Aufbereitungsmechaniker/in – Stein- und Braunkohle, Sand und Kies, Naturstein, Feuerfeste  
/keramische Rohstoffe  
Baustoffprüfer/in  
Berg- und Skiführer/in  
Berg- und Maschinenmann  
Betonstein- und Terrazzohersteller/in  
Chemielaborant/in  
Chemielaborjungwerker/in  
Chemikant/in  
Chemisch-technische/r Assistent/in  
Datentechnische/r Assistent/in  
Denkmalpfleger/in  
Diamantschleifer/in  
Edelsteingraveur/in  
Edelsteinschleifer/in  
Erzieher/in  
Fachkraft für Umweltschutztechnik  
Fachunteroffizier/in - Geoinformationsdienst  
Feldwebel/Frau Feldwebel - Geoinformationsdienst  
Geologielaborant/in  
Informatikassistent/in  
Informatiker/in – Multimedia  
Internationale/r Assistent/in - Multimedia  
Ingenieurassistent/in – Chemietechnik  
Kartograph/in  
Physikalisch-technische/r Assistent  
Physiklaborant/in  
Steinmetz/in und Steinbildhauer/in  
Stoffprüfer/in – Glas- und Keramik-Industrie, Steine und Erden  
Technische/r Assistent/in – Chemische Laboratorien  
Technische/r Assistent/in – Naturkundliche Museen/Forschungsinstitutionen  
Umweltschutztechnische/r Assistent/in  
Ver- und Entsorger/in - Abfall  
Verfahrensmechaniker/in – Steine- und Erden-Industrie, Baustoffe

Freiburg, den 31. Mai 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor